

# DGÖ BESTIMMUNGEN

## § 1. Allgemeines

Zur Steigerung der Werbereitschaft österreichischer Kleinvereine & Kleinunternehmen unterstützt der Förderverein DGÖ die Finanzierung von Werbemaßnahmen in Form von immateriellen und gegebenenfalls auch materiellen Zuwendungen. Es handelt sich bei den DGÖ Finanzierungshilfen keinesfalls um staatliche Förderungen und/oder Beihilfen, sondern um freiwillige Zuwendungen eines privaten Fördervereins. Die Finanzierungshilfen betreffen ausschließlich zukünftige Werbemaßnahmen der Antragsteller. Bereits in Auftrag gegebene und/oder bezahlte Posten sind nicht zuschussfähig. Die Bekanntgabe von Daten (Firmenname, Anschrift etc.) bestehender Lieferanten und/oder neuer Lieferanten (z.Bsp. durch Zusendung von Kostenvoranschlägen) in Zusammenhang mit Werbemaßnahmen gegenüber dem Förderverein DGÖ oder dessen Beratern durch den Antragsteller ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Nennung von (Vergleichs-) Preisen gegenüber dem Förderverein DGÖ. Die DGÖ wünscht aufgrund des Wettbewerbsgesetzes ausdrücklich allgemeine Informationen von geplanten Werbemaßnahmen zu erhalten. Der Förderverein DGÖ ist weiters stets bestrebt zwischen kleinen und mittelständischen Werbe- und IT - Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum und Antragstellern um DGÖ Finanzierungshilfen eine solide Geschäftsbeziehung herzustellen.

## § 2. DGÖ FINANZIERUNGSHILFEN

**2.1 Immaterielle Finanzierungshilfen:** Diese werden ausschließlich in Form von Beratungsleistungen (Details siehe § 2.3) gewährt.

**2.2 Materielle Finanzierungshilfen:** Diese werden in Form von Sponsorings – gegebenenfalls auch in Form von direkten Geldzahlungen gewährt. Die Gesamtsumme der einer Institution gewährten materiellen Finanzierungshilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 45.000 EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag umfaßt alle Formen von materiellen DGÖ Finanzierungshilfen, die gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger (sonstige) Beihilfen zu diesem oder ähnlichem Zwecke von dritter Seite erhält.

### § 2.3 Konkretisierung d. Umfangs von immateriellen DGÖ Finanzierungshilfen (Beratungsleistungen)

Der Förderverein DGÖ unterstützt Unternehmen und Vereine österreichweit in erster Linie in Form immaterieller Zuwendungen. Es handelt sich hierbei um 100% kostenlose Beratungsgespräche, die ausschließlich darauf abzielen einer maximalen Anzahl an Unternehmen und Vereinen einen bestmöglichen Zugang zu bestimmten Informationen zu gewährleisten. Diese Informationen werden individuell (je nach avisiertem Projekt) und projektbezogen gewährt. Antragsteller werden beispielsweise über Themen wie günstige Einkaufsmöglichkeiten (auf Basis aktueller DGÖ Preiserhebungen), diverse Rechtsinformationen, Wege zu staatlichen Förderquellen und/oder EU Förderungen, potentielle Gefahrenquellen beim Einkauf sowie branchenspezifische Themen informiert. Die o.a. Informations- dienstleistungen werden in regelmäßigen Abständen vom DGÖ Vorstand – bei Bedarf aber auch individuell - zusammengestellt.

**§ 3. Antragsberechtigt** sind Unternehmen (inklusive Angehörige freier Berufe), Vereine und öffentliche Einrichtungen, die ihren Sitz bzw. eine wesentliche Betriebsstätte innerhalb Österreichs haben und keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen.

## § 4. Würdigkeit f. materielle Finanzierungshilfen

Materiell unterstützt können nahezu alle im Bereich der Werbung zu tätigen Ausgaben werden - wie bspw. Drucksorten (einschl. Arbeitsunterlagen), Kosten für Websites, Domainkosten, Stundensätze von Grafikern, Imagefilme uvm. Als zuschusswürdig sind Institutionen anzusehen, bei denen ein erfolgreiches Weiterbestehen erwartet werden darf. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten hat sich aber auch auf den Aspekt des Unternehmens- bzw. Institutionsgegenstandes zu stützen.

## § 5. Grundlegendes bei materiellen Finanzierungshilfen

Wird der Antrag eines Antragstellers seitens des Fördervereins DGÖ abgelehnt, so muss hiezu keinerlei Begründung vorliegen und ist gegen einen solchen Beschluss auch kein Rechtsmittel zulässig. Bei positivem Beschluss für materielle Finanzierungshilfen (abseits von Sponsorings) nennt der Förderverein DGÖ dem Antragsteller einen konkreten Geldbetrag, den der Antragsteller nach Inanspruchnahme und vollständiger Bezahlung der Leistung(en) dann in weiterer Folge entweder mittels Postanweisung (Gebühren trägt der Antragsteller) in der Regel jedoch per Banküberweisung übermittelt bekommt. Der maximal seitens des Fördervereins DGÖ gewährbare Anteil bei materiellen Finanzierungshilfen beträgt 40% vom Nettoauftragswert der vom Antragsteller avisierten Artikel und/oder Leistungen. Der Förderverein DGÖ empfiehlt dem Antragsteller in der Regel einen Lieferanten, der dem Förderverein DGÖ zur Inanspruchnahme der gewünschten Leistungen für angemessen erscheint. Ein Wechsel zu einem anderen Lieferanten unter gleichzeitiger Inanspruchnahme der DGÖ Finanzierungshilfen ist nicht möglich. Festzuhalten ist im Besonderen, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine DGÖ Finanzierungshilfe gibt, da es sich um private Vereinsgelder handelt deren Verwendung der Vorstand bestimmt.

### 5.1 Allgemeine Richtlinien bei materiellen Finanzierungshilfen

Von Bank oder Steuerberater bestätigte Rechnungskopien sind nach positiver Zahlungszusage von seitens des Fördervereins DGÖ jeweils mit Zahlungsnachweisen durch den Antragsteller einzureichen. Bei Barzahlungen sind Kassenbuchauszüge einzureichen. Nur Nettobeträge sind abrechnungsfähig. Vom Rechnungsaussteller angebotenes Skonto ist immer abzuziehen. Jeder Posten ist einzeln aufzuführen. Jeder Posten muss der einzelnen Maßnahme inhaltlich zweifelsfrei zugewiesen werden können. Andernfalls kann der Antrag nicht anerkannt werden. Nach erfolgter Zahlungszusage müssen die entsprechenden Zahlungsnachweise in weiterer Folge vom Antragsteller binnen 3 Monaten ab Antragstellung beim Förderverein DGÖ eingereicht werden - andernfalls verfällt der Anspruch auf materielle Finanzierungshilfen. Die Beträge auf der späteren Rechnung müssen 1:1 den (auf den zum Zeitpunkt der Antragsstellung) vorab übermittelten Beträgen entsprechen. Zur Einreichung ist immer das ausgefüllte Antragsformular beizulegen. Nach Zusage zuschussfähig sind in w. Folge nur die tatsächlich gezahlten Nettobeträge. Gezogenes Skonto ist abzuziehen. Soweit Skonto auf der Rechnung angeboten aber nicht gezogen wurde, ist es dennoch abzuziehen. Die Beträge sind in EURO anzugeben. Bei Zahlung in Fremdwährung ist der Kurs des Zahlungstages entscheidend.

## § 6. Rechtliches

Sämtliche Bewertungen, die der Förderverein DGÖ in Zusammenhang mit Projektkriterien und/oder Preisen trifft - haben keinerlei offizielle, behördliche und/oder marktbeurteilende Relevanz, sondern spiegeln lediglich die Meinungen und Erfahrungen des DGÖ Vorstands sowie der ordentlichen Mitglieder wieder. DGÖ Finanzierungshilfen können widerrufen werden, wenn der Antragsteller unrichtige Angaben macht oder in sonstiger Weise den Zuwendungsabläufen zuwider gehandelt hat. Bereits ausgezahlte Zuschüsse können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden. Sollte es im Rahmen einer Prüfung durch die zuständigen Kontrollinstanzen zu einer Rückforderung hinsichtlich der dem Zuwendungsbeschluss zugrundeliegenden Vorgaben kommen, haftet der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber auf Rückzahlung der Zuschüsse zuzüglich der von einer allfälligen Kontrollinstanz festgesetzten Zinsen. Der/Die Zuwendungsempfänger(in) wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert werden. Mit seinem/ihrem Antrag erklärt der/die Zuwendungsempfänger(in) sich damit einverstanden, dass die Daten ggf. an die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute weitergegeben werden können. Der Antragsteller ist verpflichtet, Nachfragen und berechtigte Auskunftswünsche des Zuwendungsgebers zeitnah zu beantworten. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen einer Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission sowie den Europäischen Rechnungshof mitzuwirken. Bei einer etwaigen Überprüfung durch die Europäische Kommission bzw. den Europäischen Rechnungshof sind Originalbelege vorzulegen. Über die Prüfung ist der Zuwendungsgeber (Förderverein DGÖ) zu informieren. Eine Auszahlung der Zuschüsse kann nur aufgrund tatsächlich getätigter Ausgaben erfolgen. Auszahlungen von Zuschüssen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ich/Wir akzeptiere(n) bis auf Widerruf eine Kontaktaufnahme seitens des Fördervereins DGÖ per Email (+Newsletter).

....., am .....

.....  
Unterschrift, Stampiglie